

Julius Bär

OFFENLEGUNGSBERICHT

GEMÄSS ARTIKEL 431 BIS 455 DER EU VERORDNUNG NR. 575/2013 (CRR)
ZUM 31. DEZEMBER 2018

FRANKFURT AM MAIN

BANK JULIUS BÄR DEUTSCHLAND AG

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Anwendungsbereich.....	4
2. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR).....	4
3. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 437, 438 CRR).....	5
4. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	8
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	8
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR).....	8
7. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	12
8. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	13
9. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	13
10. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	13
11. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR).....	15
12. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	16
13. Sonstige Offenlegungsanforderungen.....	16
13.1. Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR).....	16
13.2. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR).....	17
13.3. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)	17
13.4. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR).....	17
13.5. Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	17
13.6. Nutzung des IRB-Ansatzens (Art. 452 CRR).....	17
13.7. Nutzung des fortgeschrittenen Ansatz zur Messung des operationellen Risikos (Art. 454 CRR)	17
13.8. Nutzung von internen Marktrisikomodellen (Art. 455 CRR).....	17
13.9. Angaben nach § 26a KWG	17

Anhang	18
Anhang 1 - Eigenmittelstruktur	18
Anhang 2 – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	35
Anhang 3 – Offenlegung unbelasteter Vermögensgegenstände	38
Anhang 6 – Bilanzaktiva vs. Gesamtrisikopositionsmessgröße	41
Anhang 7 - Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote	42
Anhang 8 - Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen	44
Anhang 9 - Qualitative Informationen zur Offenlegung der Verschuldungsquote	45

1. EINFÜHRUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1 Die Bank Julius Bär Deutschland AG (Bank Julius Bär, vormals Bank Julius Bär Europe AG), Frankfurt am Main, unterliegt den Offenlegungsverpflichtungen nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).
- 2 Der vorliegende Offenlegungsbericht ist ein zusätzliches Dokument neben dem Geschäftsbericht, welcher Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie den Lagebericht der Gesellschaft beinhaltet. Er fasst die notwendigen quantitativen und qualitativen Informationen auf Einzelbasis zusammen, da das Institut nach § 290 Abs. 5 HGB von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit ist und keine Anteile an konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 18 CRR hält. Unterschiede zwischen der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke ergeben sich daher nicht.
- 3 Die Angabe qualitativer Informationen erfolgt unter Berücksichtigung von Wesentlichkeits- und Vertraulichkeitsaspekten (entsprechend Art. 432 CRR i.V.m EBE/GL/2014/14 sowie dem Rundschreiben 05/2015 (BA) der BaFin). Wo die Angabe von Informationen unterbleibt, wird dies begründet und durch allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Information ergänzt. Weiterhin wird bei qualitativen Informationen davon Gebrauch gemacht, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten veröffentlicht wurden. Die Angabe quantitativer Informationen erfolgt auf Grundlage des festgestellten und vom Abschlussprüfer der Bank Julius Bär mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses, der nach deutschem Handelsrecht (HGB) aufgestellt worden ist. Durch die Anwendung kaufmännischer Rundung können sich bei der Summenbildung Differenzen in Höhe einer Einheit ergeben.
- 4 Die nach der Neufassung des KWG weiterhin bestehenden Offenlegungsverpflichtungen nach §§ 26a KWG n.F. sind Bestandteil des Geschäftsberichtes.
- 5 Die Erstellung und Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes der Bank Julius Bär erfolgt auf der Homepage der Julius Bär Gruppe im Rahmen der CRR-Vorgaben mindestens jährlich. Nach einer Risikoanalyse der Geschäftsleitung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Merkmale der Geschäftstätigkeit, beinhaltet das zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgeübte Geschäftsmodell nur geringe Risiken. Weiterhin stuft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Bank als nicht systemrelevantes, mittleres Institut der Risikoklasse C (drittbeste Risikoklasse) ein. Eine Pflicht zur unterjährigen Berichterstattung ergibt sich daher nicht.
- 6 Da die BaFin die avisierten Umsetzung der Regelungen der von der EBA publizierten Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (EBA/GL/2017/01) zunächst nicht umgesetzt werden, wird auf eine Offenlegung der LCR auch für 2018 verzichtet.

2. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND –POLITIK (ARTIKEL 435 CRR)

- 7 Zu einer ausführlichen Darstellung der Risikomanagementziele und –politik im Unternehmen, einschließlich der Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung der Geschäftsfelder, wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.
- 8 Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt durch den Aufsichtsrat der Bank jeweils im Einklang mit der Risiko- und Geschäftspolitik des Instituts unter Berücksichtigung der Anforderungen an die fachliche Eignung der Geschäftsleiter nach § 25c KWG.
- 9 Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.
- 10 Innerhalb des Aufsichtsrats der Bank wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Das Gremium behandelt die spezifischen Belange des Risikomanagements im Gesamtgremium.

- 11 Der Aufsichtsrat steht in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die Geschäftsleitung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation der Bank. Daneben sind für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Wesentliche Geschäftsvorfälle werden durch Aufsichtsrat und Vorstand anlassbezogen besprochen. Dem Aufsichtsrat wird quartalsweise der Risikobericht weitergeleitet, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Weiterhin berichtet die Geschäftsleitung anlassbezogen an den Aufsichtsrat gemäß den in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung festgelegten Regelungen.

3. EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 437, 438 CRR)

- 12 Die Eigenmittel des Instituts bestehen ausschließlich aus Instrumenten des harten Kernkapitals, vermindert um aufsichtsrechtliche Korrekturposten. Aufgrund des Gleichlaufs zwischen handels- und aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis resultieren Abweichungen zwischen Eigenkapital und Eigenmitteln ausschließlich aus dem Abzug der aufsichtsrechtlichen Korrekturposten. Zu einer ausführlichen Eigenmittelaufgliederung und der Abstimmung zur geprüften Bilanz verweisen wir auf Anhang 1 dieses Berichtes. Zu einer ausführlichen Darstellung der Merkmale der begebenen Kapitalinstrumente verweisen wir auf Anhang 2 dieses Berichtes.
- 13 Die der Eigenmittelberechnung zugrundeliegenden Kapitalinstrumente bestehen ausschließlich aus nennwertlosen Namensaktien, die vom Institut selbst begeben worden sind. Die Bedingungen zur Anerkennung als hartes Kernkapital nach Artikel 28 und Artikel 29 CRR sind vollständig erfüllt.
- 14 Die zur Berechnung der in Anhang 1 dargestellten Kapitalquoten herangezogenen Eigenmittelbestandteile wurden ausschließlich auf Grundlage der Methoden und Verfahren der CRR ermittelt. Eine andere Berechnungsgrundlage ist daher nicht offenzulegen.
- 15 Für die Beschreibung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir auf das Kapitel „Risikotragfähigkeit“ im Geschäftsbericht.
- 16 Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wird der Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR angewandt.
- 1 Bezüglich Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 492 CRR) wird auf Anlage 1 zu diesem Bericht verwiesen.

- 2 Die Eigenmittelanforderung in Höhe von 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen stellt sich wie nachfolgend aufgeführt dar:

Risikopositionen gegenüber / aus	Eigenmittelanforderung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	2.553
Unternehmen	10.990
Mengengeschäft	3.819
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	346
Ausgefallene Risikopositionen	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
Gedeckten Schuldverschreibungen	-
Verbriefungspositionen	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-
Beteiligungspositionen	5
Sonstige Posten	622
Summe	18.497
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	19
Summe inkl. Anpassung	18.516

(alle Angaben in TEUR)

- 3 Die sich nach Artikel 92 Abs. 3 Buchstaben b und c CRR zu berechnende Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko, Großkredite, Fremdwährungsrisiko, Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko stellt sich wie folgt dar:

	RWA	Eigenmittelanforderung
Standardansatz		
Positionsrisiko	-	-
Großkredite oberhalb der Obergrenzen	-	-
Fremdwährungsrisiko	11.298	904
Abwicklungsrisiko	-	-
Warenpositionsrisiko	-	-
Risikopositionsbetrag	-	-
Internes Modell		
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	-	-
Summe	11.298	904

(alle Angaben in TEUR)

- 4 Die Bank Julius Bär Deutschland AG verwendet zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrag für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR. Daraus ergeben sich auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2018 (d.h. inkl. aller Jahresabschlussbuchungen) Eigenmittelanforderungen in folgender Höhe:

Risikopositionen gegenüber / aus	Eigenmittelanforderung
Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR	8.584
Gesamtrisikobetrag	8.584

EIGENMITTELANFORDERUNGEN GESAMT:	28.004
---	---------------

(alle Angaben in TEUR)

5 Da die Eigenmittel der Bank ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen, wurden die Eigenmittelanforderungen zum Stichtag sowohl für die harte Kernkapitalquote (4,5%), die Kernkapitalquote (6%) als auch für die Gesamtkapitalquote (8%) jeweils mit 29,03% eingehalten. Grundlage für die angegebenen Kapitalquoten ist der festgestellte Jahresabschluss per 31. Dezember 2018. Der Unterschied zur im Lagebericht dargestellten und an die Deutsche Bundesbank gemeldeten Gesamtkapitalquote ist einerseits auf die Anrechnung des festgestellten Jahresüberschusses in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln sowie andererseits auf die Berücksichtigung aller Jahresabschlussbuchungen in den Eigenmittelanforderungen zurückzuführen.

Auch zu den unterjährigen Meldestichtagen lagen die Kapitalquoten stets deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

4. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (ART. 439 CRR)

6 Gegenparteiausfallrisiken im Sinne der CRR werden von der Bank als Teil der Adressenausfallrisiken in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen und regelmäßigen Stresstests unterworfen. Die Quantifizierung erfolgt unter Anwendung der Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR. Zur Risikobegrenzung werden in Abstimmung mit der Konzernmutter Limite eingeräumt, die sowohl auf Einzel- als auch auf Konzernebene überwacht werden. Im Rahmen der Risikosteuerung werden keine Korrelationen berücksichtigt, was einer vorsichtigen Betrachtungsweise entspricht, da die Summe der Einzelrisiken in der Regel größer ist als das Gesamtrisiko unter Berücksichtigung eines Korrelationskoeffizienten kleiner 1. In der Aktiv-Passivsteuerung des Instituts werden keine Derivate eingesetzt. Auf weitergehende Informationen nach Artikel 439 CRR wird unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

5. KAPITALPUFFER (ART. 440 CRR)

7 Der zum 1. Januar 2016 erstmalig eingeführte antizyklische Kapitalpuffer gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht und soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen wirken. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Für das Jahr 2018 sah die BaFin keine Notwendigkeit eines antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland. Andere Länder wie bspw. Großbritannien, Island, Litauen, Norwegen, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik und Hongkong haben jedoch einen Kapitalpuffer festgelegt.

8 Auf eine geografische Verteilung der Risikopositionen wird aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

9 Die nachfolgende Tabelle stellt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers dar.

Risikopositionen gegenüber / aus	Eigenmittelanforderung
Gesamtforderungsbetrag	365.638
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in Prozent)	0,0058
Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	20

6. KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART. 442 CRR)

10 Forderungen werden als „überfällig“ klassifiziert, wenn diese ab Fälligkeit mindestens einen Tag bis maximal 90 Tage überzogen und unter Berücksichtigung interner Parameter nicht als wertgemindert bzw. notleidend definiert sind.

Forderungen gelten als „wertgemindert“, soweit diese ab Fälligkeit mehr als 90 Tage überzogen oder gekündigt sind, sich in der Rechtsverfolgung befinden oder eine Einzelwertberichtigung besteht.

Forderungen gelten spätestens am 90. Tag einer Überziehung und/oder Leistungsstörung und bei Ratenkrediten spätestens ab drei Ratenverzügen als „notleidend“.

- 11 Einzelwertberichtigungen werden auf Kundenbasis für ausgefallene in Abhängigkeit des ermittelten Blankoanteils gebildet, wobei diese noch um die angefallenen Abwicklungskosten angepasst werden. Für die Kreditengagements mit Leistungsstörungen von weniger als 90 Tagen werden Einzelwertberichtigungen nach einer Überprüfung auf Bedarf gebildet.
- 12 Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden quartalsweise auf die vor vier Jahren in die notleidenden Kredite aufgenommenen Forderungen gebildet. Von der gesamten Forderungssumme wird dabei die bereits gebildete EWB- Summe abgezogen.
- 13 Der Gesamtbetrag der Risikopositionen ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen stellt sich wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez 18	Sep 18	Jun 18	Mrz 18	Average
Zentralregierungen	766.561	405.864	481.939	396.715	512.770
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-
sonstige öffentliche Stellen	15.538	15.318	15.246	14.594	15.174
multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	5.138	5.145	5.148	5.285	5.179
Institute	159.560	157.353	117.235	166.762	150.227
Unternehmen	536.955	497.606	502.290	438.811	493.915
Mengengeschäft	300.219	270.636	251.600	242.858	266.328
durch Immobilien besicherte Positionen	12.366	59.430	63.975	68.281	51.013
Überfällige Positionen	-	-	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	20.167	25.270	25.348	25.466	24.063
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-
Investmentanteile / OGAs	-	-	-	-	-
Beteiligungen	26	26	26	26	26
sonstige Positionen	9.042	16.462	8.680	16.080	12.566
Gesamt	1.825.572	1.453.110	1.471.487	1.374.878	1.531.262

(alle Angaben in TEUR)

14 Die Risikopositionen nach Regionen und Forderungsklassen ergeben sich per 31.12.2018 wie folgt:

Geografische Hauptgebiete/ Forderungsklassen	Deutschland	Schweiz	Amerika	Europa (ex. D und CH)	Middle East, Africa, Asia	Sonstige
Zentralregierungen	744.223	0	22.338	0	0	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0
sonstige öffentliche Stellen	15.538	0	0	0	0	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	5.138	0	0
Institute	72.173	86.551	358	478	0	0
Unternehmen	520.771	1.306	7.359	7.519	0	0
Mengengeschäft	289.166	4.533	0	6.399	120	0
durch Immobilien besicherte Positionen	12.186	180	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	10.073	0	10.095	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0
Investmentanteile / OGAs	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen	26	0	0	0	0	0
sonstige Positionen	9.042	0	0	0	0	0
Gesamt	1.663.125	92.570	40.128	19.535	10.214	0

(alle Angaben in TEUR)

15 Die Verteilung der Risikopositionen auf Hauptbranchen stellt sich wie folgt dar:

Hauptbranchen/ Forderungsklassen	Finanz- / Kapitalmärkte	Privatpersonen und Unternehmen	Staatliches / Soziales	Restliche
Zentralregierungen	744.196	0	22.364	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0	0	0	0
sonstige öffentliche Stellen	15.538	0	0	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	5.138	0	0	0
Institute	159.560	0	0	0
Unternehmen	3.940	518.258	14.758	0
Mengengeschäft	2.492	279.438	18.289	0
durch Immobilien besicherte Positionen	0	12.366	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	20.167	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Investmentanteile / OGAs	0	0	0	0
Beteiligungen	0	26	0	0
sonstige Positionen	0	0	0	9.042
Gesamt	951.031	810.088	55.411	9.042

(alle Angaben in TEUR)

16 Die Verteilung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten stellt sich wie folgt dar:

Restlaufzeiten/ Forderungsklassen	<= 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet
Zentralregierungen	0	0	22.338	744.223
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0	0	0	0
sonstige öffentliche Stellen	2.549	0	12.989	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	5.138	0	0
Institute	38.636	18.746	0	102.178
Unternehmen	281.573	26.439	36.759	192.184
Mengengeschäft	99.997	14.930	9.908	179.384
durch Immobilien besicherte Posi- tionen	9.376	0	1.299	1.691
Überfällige Positionen	0	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken ver- bundene Positionen	0	0	0	0
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0	20.167	0	0
Risikopositionen gegenüber Insti- tuten und Unternehmen mit kurz- fristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Investmentanteile / OGAs	0	0	0	0
Beteiligungen	0	0	0	26
sonstige Positionen	0	0	0	9.042
Gesamt	428.131	85.420	83.293	1.228.728

(alle Angaben in TEUR)

17 Das Geschäft der Bank Julius Bär ist auf vermögende selbständige und unselbständige Privatpersonen ausgerichtet. Wertgeminderte bzw. notleidende Forderungen bestehen derzeit nicht. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird auf eine weitere Aufschlüsselung verzichtet.

7. BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443 CRR)

18 Gemäß Art. 443 CRR sind Angaben zu unbelasteten Vermögenswerten zu machen. Die Angaben sind durch die „Leitlinie der EBA zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte“ (EBA/GL/2014/03) spezifiziert. Die BaFin hat hierauf am 30. August 2016 das „Rundschreiben 06/2016 (BA) zur Umsetzung der EBA-Leitlinie zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögensgegenstände“ veröffentlicht. Hiernach sind Informationen gemäß den im Anhang zu diesem Rundschreiben aufsichtlich vorgegebenen Templates offenzulegen und dabei die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/79 der Kommission enthaltenen Anweisungen zu beachten. Die Angaben sind dabei auf der Grundlage der Medianwerte mindestens vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate offenzulegen.

19 Die Angaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte wird durch die 2017 veröffentlichten technischen Regulierungsstandards der EBA (RTS/2017/03) spezifiziert und sehen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen vor. Damit verliert grundsätzlich auch das 2016 von der BaFin veröffentlichte Rundschreiben seine Geltungswirkung. Die Delegierte Verordnung EU 2017/2295 der EU-Kommission hinsichtlich des RTS der EBA wurde am 13. Dezember 2017 im amtsblatt der EU veröffentlicht und ist für die Offenlegung zum 31.12.2018 erstmalig anzuwenden. Wir verweisen diesbezüglich auf Anlage 3 dieses Berichts.

20 Wichtigste Belastungsquellen stellen verpfändete Wertpapiere der Liquiditätsreserve des Institutes dar. Das Institut hat lediglich Schuldverschreibungen an die HVB/UniCredit verpfändet, die in Höhe der Marginverbindlichkeiten zum Stichtag ausgewiesen werden. Darüber hinaus hat das Institut Schuldverschreibungen an die quirin bank AG, Berlin, als Sicherheit für generelle Geschäftsrisiken verpfändet. Diese werden zu 100%

zum Marktwert unter „sonstige Belastungsquellen“ ausgewiesen. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird daher auf eine Beschreibung der Bedingungen von Besicherungsvereinbarungen verzichtet.

8. MARKTRISIKO (ART. 445 CRR)

21 Hinsichtlich einer getrennten Darstellung der Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 Abs. 3 Buchstabe b und c CRR verweisen wir auf die Tabellen in Abschnitt „Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen“.

Zu einer ausführlichen Darstellung der Behandlung des Marktpreisrisikos durch die Bank wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.

9. OPERATIONELLES RISIKO (ART. 446 CRR)

22 Das Institut wendet zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken den Basisindikatoransatz nach Artikel 315 CRR an. Unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses ergibt sich zum 31. Dezember 2018 eine Eigenmittelanforderung in Höhe von TEUR 8.584.

10. VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)

23 Bank Julius Bär hat als Institut ihre Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) offenzulegen. Die in Art. 450 CRR erforderlichen Angaben beziehen sich jedoch ausschließlich auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben („Risk Taker“).

24 Die Identifizierung von Risk Takern ist in Deutschland nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV verpflichtend. Bank Julius Bär gilt jedoch mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre von unter 2 Mrd. € als „nicht bedeutendes Institut“ im Sinne der InstitutsVergV. Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art. 450 Abs. 2 CRR informiert Bank Julius Bär daher nachfolgend über ihre Vergütungspolitik, die maßgeblich durch das Mutterunternehmen Julius Bär Gruppe AG, Zürich, bestimmt wird, analog Art. 450 CRR, ohne dabei „Risk Taker“ gesondert aufzuführen.

25 Die Bank Julius Bär hat mit ihrer klaren Geschäftsausrichtung eine risikoarme Unternehmensstruktur. Dabei vermeidet die umsichtige und risikoaverse Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten das Eingehen von unverhältnismäßig hohen Risikopositionen. Die Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Risiken besitzt auch bei der Gestaltung der Vergütungssysteme höchste Priorität.

26 Die Vergütung der Mitarbeiter des Bankhauses ist durch ein Vergütungssystem geregelt, das mindestens jährlich auf seine Aktualität und Angemessenheit hin überprüft wird. Neben der Geschäftsleitung, die die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit trägt, sind hierbei insbesondere die Personalabteilung und die Compliance-Stelle in den Überprüfungsprozess einbezogen. Für die Vergütungssystematik der Geschäftsleitung ist das Aufsichtsorgan verantwortlich.

27 Die Sitzungen des Vorstands fanden im Berichtsjahr monatlich statt. Die darüber angefertigten Protokolle werden dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Aufsichtsräte der Bank mindestens jährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems informiert.

28 In seiner jetzigen Ausgestaltung umfasst das Vergütungssystem sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die Höhe des jährlichen Festgehalts der Mitarbeiter richtet sich nach Position, Erfahrung sowie deren Fähigkeiten und orientiert sich in der Regel an einem für die jeweilige Position/Aufgabe branchenüblichen Mittelwert. Die Fixgehälter werden bei Eintritt des Mitarbeiters festgelegt und jährlich überprüft. Die Fixgehälter der Mitarbeiter sind nicht durch einen Branchen- oder Haustarifvertrag reglementiert. Die Bank gewährt keine generellen Gehaltserhöhungen. Anpassungen erfolgen auf individueller Basis im Falle einer Beförderung auf eine höhere Funktionsstufe und/oder als Folge des jährlichen Beurteilungsprozesses.

- 29 Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile ist sowohl vom Gesamterfolg der Bank als auch vom individuellen Erfolg des jeweiligen Mitarbeiters abhängig. Dabei verwendet die Bank einen standardisierten Arbeitsvertrag, welcher auch individuell angepasst werden kann. Die Bemessung der Boni erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und unter Berücksichtigung der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters im Beurteilungszeitraum. Für Kundenberater im Bereich Private Banking werden auch Arbeitsverträge mit einer erfolgsabhängigen Bonusformel genutzt. Die verwendete Bonusformel sowie der Anhang zum Arbeitsvertrag ist von der Personalabteilung der Julius Bär Gruppe vorgegeben und findet in der gesamten Unternehmensgruppe einheitlich Anwendung.
- 30 Neu abgeschlossene Arbeitsverträge enthalten eine sogenannte unternehmerische Bonusformel, die eine qualitative Komponente sowie einen Company Performance Factor vorsieht. Die qualitative Komponente ist als Malus-System ausgestaltet, die bei Fehlverhalten und insbesondere bei Compliance-Verstößen zu einer Kürzung des Bonus um bis zu 25% führen kann. Ältere Verträge wurden mittlerweile nahezu alle an die neue unternehmerische Bonusformel angepasst. Über den Unternehmenserfolgsfaktor (Company Performance Factor) wird die wirtschaftliche Lage der Julius Bär-Gruppe in die Kalkulation des Bonus einbezogen.
- 31 Im Berichtszeitraum sind flexible Vergütungsbestandteile in allen Geschäftsbereichen der Bank gewährt worden. Die Bonuszahlungen erfolgen in Form eines diskretionären Bonus und eines formelbasierten Bonus, wobei ein Mitarbeiter nur jeweils eine Art Bonus beziehen kann; Mischformen sind nicht vorgesehen.
- 32 Die Bonusformel für die formelbasierte variable Vergütung setzt sich zusammen aus einem Beitrag aus der Neugeldgenerierung (10 Basispunkte) und aus einem Beitrag am erwirtschafteten Ertrag des Kundenberaters (10% von PC I). Abhängig von der Höhe des Ertragsniveaus des einzelnen Kundenberaters kann der Faktor bezogen auf den Ertrag auf 1%, 4% oder 6% reduziert werden. Abflüsse von Kundengeldern gehen entsprechend mit negativem Vorzeichen in die Neugeldberechnung ein und schmälern den Ertrag aus bestehenden Assets. Der Bonusbetrag selbst kann nicht negativ werden.
- 33 In den Geschäftsbereichen PM/IA (Portfolio Management und Investment Advisory), CFO/CRO sowie COO werden ausschließlich diskretionäre Boni gezahlt. Im zahlenmäßig größten Geschäftsbereich PB (Private Banking) werden an die Assistenzen sowie an neun Kundenberater diskretionäre Boni verteilt, während in der Mehrzahl von 66 Kundenberatern formelbasierte erfolgsabhängige Boni bezahlt wurden.
- 34 Die individuell zu erreichenden Ziele der Beschäftigten sind aus den Gesamtbankzielen abgeleitet. Sie sind daher in vollem Umfang strategiekonform mit den Unternehmenszielen.
- 35 Das variable Vergütungssystem der Bank Julius Bär ist so gestaltet, dass der Anteil der fixen Vergütung an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass keine negativen Anreize aufgrund einer signifikanten Abhängigkeit von der variablen Vergütung geschaffen werden. Der Höchstbetrag der variablen Vergütung für die Vorstandsmitglieder und die Kundenbetreuer im Bereich Betreuung und Beratung der Kunden der Bank wurde auf max. 200% der jeweiligen fixen Vergütung festgesetzt. Für bestimmte Mitarbeiter werden darüber hinaus auch Dienstwagen zur Verfügung gestellt, die zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen. Anspruch auf Dienstwagen haben grundsätzlich der Vorstand, Generalbevollmächtigte, Niederlassungsleiter sowie bestimmte Abteilungsleiter und Kundenberater.
- 36 Der Gesamtbetrag des Pools an variablen Vergütungen ist an die Rentabilität der Julius Bär Gruppe gekoppelt. Das Compensation Committee der Julius Bär Gruppe AG, Zürich, legt den Bonus-Pool fest und orientiert sich hierbei an dem bereinigten Nettogewinn vor Boni und Steuern. Berücksichtigung findet zudem die Veränderung und/oder Entwicklung des Kosten-Ertrags-Verhältnisses, die Vorsteuer marge und der Netto-Neugeldzufluss. Für den jeweiligen Unternehmensbereich in Deutschland wird der Bonus-Pool auf Basis der Kalkulation des Gesamtbetrages des Pools der variablen Vergütungen zur Verfügung gestellt.
- 37 Die variable Sonderzahlung wird im ersten Quartal des Folgejahres und grundsätzlich bar ausgezahlt. Alternativ kann die variable Sonderzahlung von den unbefristet angestellten Mitarbeitern in Wertguthaben auf Wertkonten umgewandelt werden. Hiervon machten sieben Mitarbeiter in Höhe von TEUR 113,8 ihrer Bonusansprüche Gebrauch.

- 38 Bei 18 Mitarbeitern war die vertraglich vereinbarte Regelung anzuwenden, dass ein Teil des Bonusanspruches bei Überschreiten einer gruppenweit definierten Freigrenze über einen Aktienplan gestreckt über einen Zeitraum von drei Jahren auszuzahlen ist. Dieser gestreckt auszuzahlende Bonusbetrag summiert sich für das Geschäftsjahr 2018 für die betroffenen Mitarbeiter auf TEUR 441,1. Die 19 Mitarbeiter setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstands sowie 17 Mitarbeitern.
- 39 Sign-On Boni werden als garantierte Bonuszahlungen nur im ersten Jahr der Beschäftigung bezahlt. Meist werden Sign-On Boni nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt (sechs Monate ab Beginn der Einstellung). Die Zahlung kann innerhalb eines Jahres ab dem Einstellungsdatum des neuen Mitarbeiters zurückgefordert werden, falls dieser die Bank innerhalb von zwölf Monaten ab Stellenantritt verlässt. Im Geschäftsjahr 2018 beliefen sich die Sign-On Boni auf TEUR 22. Im Jahr 2018 wurden keine Abfindungen ausbezahlt.
- 40 Die im Durchschnitt höchsten Boni wurden im Rahmen der formelbasierten Bonusregelungen für die Kundenbetreuer im Bereich Private Banking gezahlt. Der Anteil des erfolgsabhängigen Bonus am Fixgehalt geht in insgesamt elf Fällen über den Wert von 100% hinaus, wobei der höchste Wert 181,9 % beträgt. Im Durchschnitt haben die formelbasierten erfolgsabhängigen Boni einen Anteil von 65,8% an den Fixgehältern. In den anderen Bereichen mit diskretionärem Bonus liegen diese Anteile zum Teil deutlich niedriger. Im Gesamtdurchschnitt der Bank beläuft sich der Bonusanteil am Fixgehalt auf 44,2%.
- 41 Die 179 festangestellten Mitarbeiter und zwei Vorstände der Bank erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Gesamtvergütungen in Höhe von Mio. EUR 26,44 wovon Mio. EUR 17,97 auf die fixen Vergütungsanteile entfielen. Kein Mitarbeiter erhielt eine Vergütung, die eine Million Euro überschritt. Hinsichtlich Art und Umfang der Vergütung aktiver und ehemaliger Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans verweisen wir auf den Abschnitt „Organbezüge“ im Anhang des Jahresabschlusses.
- 42 Da Bank Julius Bär unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR von einer „Risk Taker“-Analyse absieht, erfolgt nachfolgend eine Aufschlüsselung der quantitativen Vergütungsangaben allgemein nach den Geschäftsbereichen. Dabei beziehen sich die variablen Vergütungen auf die Vergütung für das Jahr 2018, die in 2019 ausgezahlt wurden.
- 43 Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen ergibt sich folgende Struktur:

Angaben in EUR	Anzahl Personal *	Fixe Vergütung	Sonderzahlung (Variabel)	Gesamt
COO	25	1.859.423,07	376.555,00	2.235.978,07
CRO/CFO	20	2.267.476,45	329.305,62	2.596.782,07
ISG	17	1.838.105,65	756.347,00	2.594.452,65
PB	114	12.083.613,97	6.506.672,00	18.590.285,97
TOTAL	176	18.048.619,14	7.968.879,62	26.017.498,76

*Angaben jedoch ohne Werkstudenten/Praktikanten zum Stichtag 31.12.2018

11. VERSCHULDUNGSQUOTE (ART. 451 CRR)

- 44 Gemäß Artike 451 Abs. 1 CRR ist die Verschuldungsquote, eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen inkl. einer Abstimmung mit den Bilanzaktiva, eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung einer übermäßigen Verschuldung sowie der Faktoren, die Auswirkungen auf die jeweilige Verschuldungsquote hatten, offenzulegen. Nähere Angaben dazu befinden sich in den Anhängen 6 bis 9.
- 45 Die offenzulegende Verschuldungsquote wurde gemäß Artikel 429 CRR unter Berücksichtigung der am 15. Februar 2015 veröffentlichten Durchführungsverordnung 2016/200 der Europäischen Kommission ermittelt.
- 46 Die Verschuldungsquote der Bank liegt zum für das 4. Quartal 2018 bei 6,6 % und liegt damit über dem vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht als Richtwert festgelegtem Mindestwert von 3,0 %.

12. VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)

- 47 Im Rahmen der Steuerung von Adressenausfallrisiken setzt die Bank Kreditrisikominderungstechniken ein. Bei der Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten wendet die Bank Julius Bär die umfassende Methode an. Vom Einsatz derivativer Finanzinstrumente als Kreditrisikominderungstechnik und möglichen Aufrechnungsvereinbarungen im Sinne der Artikel 219 und 295ff CRR wird kein Gebrauch gemacht.
- 48 Die Wertermittlung und die Beleihung von Sicherheiten sind in den Beleihungsgrundsätzen der Bank definiert. Diese regeln die von der Bank akzeptierten Sicherheiten sowie die jeweiligen Verfahren der Wertermittlung und geben den Turnus zur Überprüfung der Sicherheitenwerte unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vor. Die Zuständigkeit für die Wertermittlung liegt bei der Kreditabteilung. Im Immobilienbereich werden regelmäßig externe Sachverständige eingeschaltet. Soweit in den Beleihungsgrundsätzen kein kürzerer Turnus vorgeben ist, wird die Werthaltigkeit der Sicherheiten vor jeder Kreditentscheidung sowie während der Kreditlaufzeit regelmäßig überprüft und soweit erforderlich der Beleihungswert angepasst.
- 49 Die Auswirkung der angewandten Kreditrisikominderung auf die Risikopositionen der Bank stellt sich per 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 17	Kreditrisikominderung	Risikoposition nach Kreditminderung
Zentralregierungen	766.561	-	766.561
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-	-	-
sonstige öffentliche Stellen	15.538	-	15.538
multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationale Organisationen	5.138	-	5.138
Institute	159.560	-	159.560
Unternehmen	536.955	-288.663	248.292
Mengengeschäft	300.219	-116.393	183.826
durch Immobilien besicherte Positionen	12.366	-	12.366
Überfällige Positionen	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	20.167	-	20.167
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Investmentanteile / OGAs	-	-	-
Beteiligungen	26	-	26
sonstige Positionen	9.042	-	9.042
Gesamt	1.825.572	-405.056	1.420.516

(alle Angaben in TEUR)

13. SONSTIGE OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN

13.1. Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

- 50 Die Bank ist kein global systemrelevantes Institut gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU. Eine Offenlegung von Angaben gem. Art. 441 CRR entfällt daher.

13.2. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

51 Im Sinne von Art. 444 CRR verwendet die Bank lediglich Länder-Ratings der OECD.

13.3. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

52 Von der Bank gehaltene Beteiligungspositionen werden als nicht wesentlich eingestuft. Weitere Angaben hierzu werden daher nicht offengelegt.

13.4. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

53 Im Rahmen der von der Geschäftsleitung verabschiedeten Geschäfts- und Risikostrategie spielt das Zinsergebnis betragsmäßig eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend stellen Zinsänderungsrisiken keine bedeutende Risikoposition für das Institut dar, werden jedoch laufend überwacht und sowohl in die Risikotragfähigkeitsrechnung als auch in Stresstests einbezogen. Auf eine weitergehende Offenlegung der Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Zinsrisikos aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen wird daher unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

13.5. Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

54 Die Bank hält keine Verbriefungspositionen im Bestand und ist auch sonst in keine Verbriefungsaktivitäten involviert.

13.6. Nutzung des IRB-Ansatzes (Art. 452 CRR)

55 Die Bank nutzt den Kreditrisiko-Standardansatz, daher entfallen Angaben zum IRB-Ansatz.

13.7. Nutzung des fortgeschrittenen Ansatz zur Messung des operationellen Risikos (Art. 454 CRR)

56 Die Bank Julius Bär Deutschland AG nutzt den Basisindikatoransatz zur Messung operationelle Risiken. Angaben zum fortgeschrittenen Ansatz entfallen daher.

13.8. Nutzung von internen Marktrisikomodellen (Art. 455 CRR)

57 Die Bank nutzt die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardansätze, daher entfallen Angaben zu internen Marktrisikomodellen.

13.9. Angaben nach § 26a KWG

58 Die Angaben betreffend § 26a KWG sind, sofern relevant, dem Anhang und Lagebericht gemäß Handelsgesetzbuch zu entnehmen. Anhang und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger als Teil des Jahresabschlusses veröffentlicht. Die Bank hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

ANHANG

Anhang 1 - Eigenmittelstruktur

Zum 31. Dezember 2018 stellt sich die Eigenmittelstruktur der Bank Julius Bär Deutschland AG unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses wie folgt dar (alle Beträge in TEUR)

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	15.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	Passiva Nr. 7 a)
	davon: gezeichnetes Kapital	15.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	Passiva Nr. 7 a)
	Agio	0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	0	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	88.679	26 (1)	Passiva Nr. 7 b) und 7 c)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzie- rung Bilanz- abstimmung
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	103.085		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-14	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1.443	36 (1) (b), 37, 472 (4)	Aktiva Nr. 7 b)
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41 , 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f) , 42 , 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche , die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46 , 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45 , 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen	0	36 (1) (k)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
	Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht			
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (1)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		
	davon: ...Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	
	davon: ...	0	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts	0	36 (1) (j)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzie- rung Bilanz- abstimmung
	überschreitet (negativer Betrag)			
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.457		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	101.628		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472 , 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der VOR-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzie- rung Bilanz- abstimmung
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	0	468	
	davon: ...	0	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Pos- ten, der das Ergänzungska- pital des Instituts über- schreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassun- gen des zusätzlichen Kern- kapitals (AT1) insgesamt	0		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	101.628		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zu- sätzlich des mit ihnen ver- bundenen Agios, dessen An- rechnung auf das T2 aus- läuft	0	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführun- gen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzie- rung Bilanz- abstimmung
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzie- rung Bilanz- abstimmung
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472 , 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzie- rung Bilanz- abstimmung
davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		0	468	
davon:		0	481	
57	Regulatorische Anpassun- gen des Ergänzungskapi- tals (T2) insgesamt	0		
58	Ergänzungskapital (T2)	0		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	101.628		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verord- nung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzufüh- rende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität ab- hängige latente Steueran- sprüche, verringert um ent- sprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eige- nen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		0	472 , 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals , direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	350.052		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	29,03	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	29,03	92 (2) (b), 465	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	29,03	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6.630	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	6.610		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	20		
67	davon: Systemrisikopuffer	0		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche,	26	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanz- abstimmung
	an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		(4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzie- rung Bilanz- abstimmung
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (<i>anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022</i>)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)	

Anhang 2 – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals				
Lfd. Nr.	Angabe	Instrumente des harten KK	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Instrumente des Ergänzungs-kapitals
1	Emittent	Julius Bär Deutschland AG		
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	k.A.	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	CET1	k.A.	k.A.
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CET1	k.A.	k.A.
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	k.A.	k.A.
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital	k.A.	k.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	15	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments	15	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	15	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	k.A.	k.A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	k.A.	k.A.
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	k.A.	k.A.

15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	k.A.	k.A.
20a	Vollständig, diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.

32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Einlagen stiller Gesellschafter	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Anhang 3 – Offenlegung unbelasteter Vermögensgegenstände

Meldebogen A – Belastete und unbelastete Vermögensgegenwert (alle Angaben in TEUR)

		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
			davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: EHQLA und HQLA		davon: EHQLA und HQLA
		10	30	40	50	60	80	90	100
10	Vermögenswerte des meldenden Instituts	38.250	6.357			1.143.275	11.497		
30	Eigenkapitalinstrumente	0	0			0	0		
40	Schuldverschreibungen	38.250	6.357	38.250	6.357	27.877	11.497	27.877	11.497
50	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	13.922	2.518	13.922	2.518	10.141	7.603	10.141	8.853
60	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0	0
70	davon: von Staaten begeben	23.044	2.554	23.043	2.554	13.841	0	13.841	0
80	davon: von Finanzunternehmen begeben	15.206	3.803	15.206	3.803	14.035	11.497	14.035	11.497
90	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0	0	0	0	0	0	0	0
120	Sonstige Vermögenswerte	0	0			21.632	0		
121	davon: ...								

Meldebogen B – Entgegengenommene Sicherheiten (alle Angaben in TEUR)

		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
			davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: EHQLA und HQLA
		10	30	40	60
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0	0	0	0
140	Jederzeit kündbare Darlehen	0	0	0	0
150	Eigenkapitalinstrumente	0	0	0	0
160	Schuldverschreibungen	0	0	0	0
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0	0	0	0
190	davon: von Staaten begeben	0	0	0	0
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	0	0	0	0
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0	0	0	0
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	0	0	0	0
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0	0	0	0
231	davon: ...	0	0	0	0
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren		0	0	0
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			0	0
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	38.250	6.357		

Meldebogen C – Belastungsquellen (alle Angaben in TEUR)

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		10	30
10	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	6.236	18.212
11	davon: ...		

D – Erklärende Angaben

Asset Encumbrance im Sinne der Leitlinie 2014/03 der European Banking Authority (EBA) behandelt bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte. Ein Vermögenswert gilt gemäß der EBA-Definition als belastet (encumbered), wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Wichtigste Belastungsquellen stellen verpfändete Wertpapiere der Liquiditätsreserve des Institutes dar. Die Bank Julius Bär Deutschland AG hat lediglich Schuldverschreibungen an die HVB/UniCredit verpfändet, die in Höhe der Marginverbindlichkeiten zum Stichtag ausgewiesen werden. Darüber hinaus hat das Institut Schuldverschreibungen an die quirin bank AG, Berlin, als Sicherheit für generelle Geschäftsrisiken verpfändet. Diese werden zu 100% zum Marktwert unter „sonstige Belastungsquellen“ ausgewiesen. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird daher auf eine Beschreibung der Bedingungen von Besicherungsvereinbarungen verzichtet.

In Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte handelt es sich hierbei um Medianwerte vierteljährlicher Daten der letzten 12 Monate.

Anhang 6 – Bilanzaktiva vs. Gesamtrisikopositionsmessgröße

Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

In TEUR		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	1.146.080
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	-7.413
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	7.923
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	70,247
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0
7	Sonstige Anpassungen	1.521
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.530.317

Anhang 7 - Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

In TEUR		Risikopositionswerte der CRR-Verschul- dungsquote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungs- geschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzie- rungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch ein- schließlich Sicherheiten)	1.453.589
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen wer- den)	-1.443
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhand- vermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.452.146
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. be- reinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	5.047
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaf- fungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewer- tungsmethode)	2.876
EU-5a	Risikopositonswert gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Deri- vatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungsle- gungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäf- ten)	-
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Ge- schäfte)	-
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kredit- derivaten	-
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	-
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	7.923

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	-
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	-
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	-
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	-
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	364.062
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-293.815
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	70.247
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	-
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	101.628
21	Gesamtrisikopostionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.530.317
Verschuldungsquote		

22	Verschuldungsquote	6,64
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	-
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-

Anhang 8 - Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen

Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

In TEUR		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.453.587
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	-
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.453.587
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	20.167
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	766.561
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	20.676
EU-7	Institute	158.789
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	12.366
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	124.521
EU-10	Unternehmen	341.438
EU-11	Ausgefallene Positionen	-
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	9.068

Anhang 9 - Qualitative Informationen zur Offenlegung der Verschuldungsquote

Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung innerhalb der Bank Julius Bär Deutschland AG ist implizit im umfassenden internen Risikomanagement verankert. Die tägliche Überwachung der implementierten Limitsysteme, strategische und qualitative Vorgaben sowie die Anwendung konservativer Ansätze im Rahmen der Gesamtbankrisikopolitik tragen zu einer grundsätzlich stabilen Gesamtrisikopositionsmessgröße bei und beugen somit der Gefahr einer übermäßigen Verschuldung vor.
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten	Aufgrund nur geringer unterjähriger Schwankungen des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals sowie der vergleichsweise untergeordneten Bedeutung von derivativen sowie weiteren außerbilanziellen Risikopositionen wird die Verschuldungsquote maßgeblich von der Bilanzentwicklung beeinflusst. Erläuterungen zur Bilanzentwicklung im Geschäftsjahr 2018 können dem veröffentlichten Geschäftsbericht 2018 entnommen werden.

Impressum

Bank Julius Bär Deutschland AG
An der Welle 1
60322 Frankfurt am Main

Aufsichtsratsvorsitzender: Christian E. Dubler, Zürich;
Vorstand: Heiko Schlag (Vorsitzender), Thomas Falk

Handelsregister: Frankfurt am Main, NR. HR B 31022, Steuernummer: 04722012150, USt-IdNr.: DE 114103792

Sitz der Gesellschaft: 60322 Frankfurt am Main, Deutschland